

Ordnungsstrafbestimmungen upter dem Gliederungspunkt 095 - Ordnungsstrafen, Ordnungsgeld - in der Publikation „Das geltende Recht“ veröffentlicht. Sie erleichtert den Überblick über die Vielzahl dieser Rechtsvorschriften.

Die einheitliche Gestaltung der Ordnungsstrafbestimmungen für die gesamte DDR durch die zuständigen zentralen Staatsorgane schließt eine selbständige Festlegung territorialer Ordnungsstrafbestimmungen durch die örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte aus. *Die örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte sind lediglich befugt, innerhalb ihres Verantwortungsbereiches durch Beschlüsse die Rechtspflichten näher zu bezeichnen, für deren Verletzung Ordnungsstrafmaßnahmen in den Ordnungsstrafbestimmungen vorgesehen sind.* Das kann gemäß §3 Abs.3 OWG aber nur dann geschehen, wenn es in Rechtsvorschriften der DDR ausdrücklich vorgesehen ist. Es handelt sich dabei meist um die Regelung solcher gesellschaftlichen Prozesse, die nur unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Bedingungen konkret gestaltet werden können. In welchem Umfang die örtlichen Volksvertretungen oder ihre Räte befugt sind, Rechtspflichten in Beschlüssen näher zu bezeichnen, ergibt sich aus den Rechtsvorschriften, die die jeweiligen gesellschaftlichen Prozesse und Bereiche allgemeinverbindlich regeln.

Eine solche ausdrückliche Ermächtigung für die örtlichen Volksvertretungen\* in Städten und Gemeinden enthält § 16 Abs. 1 i. V. m. § 8 Abs. 1 der 3. DVO zum Landeskulturgesetz sowie i. V. m. § 4 Abs. 2 des Landeskulturgesetzes. Danach ist es zulässig, Anliegerpflichten für die Sauberhaltung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze näher zu bestimmen. Für Zuwiderhandlung gegen diese Regelung können die in § 16 Abs. 1 der 3.DVO genannten Ordnungsstrafmaßnahmen angewandt werden.

Andere ordnungsrechtliche Pflichten können in Beschlüssen auch dann näher bezeichnet werden, wenn aus dem Wortlaut der Ordnungsstrafbestimmung eindeutig hervorgeht, daß dazu von der zuständigen Volksvertretung oder ihrem Rat noch detaillierte Festlegungen getroffen werden sollen.

Das trifft z. B. für die Ordnungsstrafbestimmung des § 18 OWVO zu. Danach begeht eine Ordnungswidrigkeit, wer vorsätzlich als Leiter oder Inhaber eines Einzelhandelsgeschäftes, einer Gaststätte oder Einrichtung, die Dienstleistungen für die Bevölkerung erbringt oder vermit-

telt, die von den örtlichen Organen festgelegten Öffnungszeiten nicht einhält. Die Räte der Städte und Gemeinden legen die Öffnungszeiten unter Berücksichtigung örtlicher Gegebenheiten und der Bedürfnisse der Bevölkerung sowie der Rahmenbedingungen der Räte der Kreise fest (vgl. §44 Abs. 2 u. §68 Abs. 2 GöV). Die Öffnungszeiten können unterschiedlich sein, je nachdem, ob es sich z. B. um eine Landgemeinde oder eine Großstadt handelt.

*Eine generelle Befugnis für die örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte, Rechtspflichten festzulegen, deren Verletzung zu ordnungsrechtlicher Verantwortlichkeit führt, gibt es im geltenden Recht der DDR nicht.* Verstöße gegen Verbote oder Rechtspflichten in Stadt- und Gemeindeordnungen oder anderen Beschlüssen können demzufolge nur dann eine ordnungsrechtliche Verantwortlichkeit nach sich ziehen, wenn sie die in einer Ordnungsstrafbestimmung geregelten Tatbestandsmerkmale aufweisen oder wenn die örtlichen Organe gesetzlich ermächtigt wurden, solche Rechtspflichten innerhalb ihres Verantwortungsbereiches in Beschlüssen näher zu bezeichnen. Festlegungen in Stadt- und Gemeindeordnungen oder anderen Beschlüssen örtlicher Organe, wonach Verstöße gegen die darin genannten Pflichten zu Ordnungsstrafmaßnahmen führen, entbehren der rechtlichen Grundlage, wenn sie nicht auf eine Ordnungsstrafbestimmung in einer Rechtsvorschrift der DDR gestützt werden können.

*Außer in Beschlüssen können Rechtspflichten, deren Verletzung Ordnungsstrafmaßnahmen zur Folge haben, auch in staatlichen Einzelentscheidungen näher bezeichnet sein.* Solche Einzelentscheidungen können z. B. in Gestalt von Auflagen oder Forderungen (verpflichtenden Einzelentscheidungen) staatlicher Organe ergehen, deren Leiter in der Regel auch Ordnungsstrafbefugte sind. Die Befugnis dazu ergibt sich für die örtlichen Räte und deren Fachorgane ebenfalls aus zentralen Rechtsvorschriften.

Nach § 12 Abs. 1 der VO über Bevölkerungsbauwerke z.B. handelt derjenige ordnungswidrig, der vorsätzlich oder fahrlässig als Bauauftraggeber bei der Errichtung oder Veränderung eines Bauwerkes die mit der Zustimmung erteilten Auflagen nicht erfüllt. Die Rechtspflicht, deren Verletzung eine ordnungsrechtliche Verantwortlichkeit begründet, wird also erst durch die Auflage konkretisiert. Der Inhalt der Auflage ist